
M

Methode, als Grenze

Methode, als Grenze

Ebenso wie die Sprache ist auch die Methodik mit der Aufgabe überfordert, dem juristischen Handeln eine Grenze vorzugeben. Schon die Methodenlehre selbst und die von ihr angezielte Grenze ist alles andere als einheitlich. Während die subjektive Lehre den Willen des Gesetzgebers als Bezugspunkt und Grenze juristischer Auslegung bestimmt, betont die objektive Lehre an dieser Stelle den Willen des Gesetzes. Die objektive Lehre kann in der Kritik ihres Widerparts dartun, dass der gesetzgeberische Wille mit der Objektivierung zum Text die vorausgesetzte Selbstidentität verliert und in den unendlichen Verweisungszusammenhang der Sprache hineingerissen wird. Der Wille des Gesetzgebers taugt nicht als stabile und mit sich selbst identische Grundlage der Auslegung. Umgekehrt kann die subjektive Lehre dartun, dass dem nicht beendbaren Verweisungszusammenhang der Sprache im Rahmen der objektiven Lehre nur mit Hilfe einer verschwiegenen Autorität Eindeutigkeit zugewiesen werden kann: erst „die Rechtsidee“ als vorausgesetztes Sinnzentrum des juristischen Diskurses macht aus der Sprache ein System beherrschbarer Oppositionen und verschafft damit wieder die für die Auslegung vorgeblich erforderliche objektive Grundlage. Beide Positionen haben in der Kritik ihres jeweiligen Gegners natürlich recht: der Wille kann die Sprache nicht von außen kontrollieren, und die Rechtsidee ist ein verschwiegenes Subjekt. Aber die eigenen Voraussetzungen beider Schulen sind unzureichend.

Die Schwierigkeiten der überkommenen Auslegungslehre sind nicht zuletzt sprachtheoretischer Natur. Eine feste Grundlage könnte man der Auslegung nur dann verschaffen, wenn es gelänge die Sprache des Gesetzes zu einem System stabiler Oppositionen einzufrieren. Dazu müsste man einen dem Spiel sprachlicher Differenzen *entzogenen* Punkt angeben können, von dem aus man über die Sprache urteilt. Dieser Punkt, ob Gesetzgeber oder Rechtsidee, ist aber, sobald er nur benannt wird, immer schon *im* Spiel.

Es gibt einfach keine *Natur* des Erkenntnisgegenstandes Text, die das Verstehen bestimmen und ihm eine Grenze vorgeben könnte. Auch die „Natur“ des Textes ist uns *nur als Text gegeben* und selbst der Auslegung unterworfen, statt ihr vorgeordnet zu sein.

Der Text erscheint, in solchem Licht, als heterogenes „Gewebe von Differenzen“. Er ist nach dem „Außen“ nicht abschirmbar, weshalb es sein Draußen nicht gibt, das ein außertextliches, dem Spiel der Differenzen ein für alle Mal entrücktes Draußen wäre. Also gibt es auch keinen „eigentlichen“ oder „ursprünglichen“ Sinn, weder den einen Ursprung des Textes noch seine eine Wahrheit. Nichts im, nichts am Text ist dem Spiel der Differenzen entrückt; nichts kann diesem Spiel durch einen Gewaltakt des Autors oder durch den einer kommentierenden, „auslegenden“, verkündenden Autorität im Rahmen des textlich-schriftlichen Diskurses entzogen werden. Alle bisherige Überlieferung der Metaphysik und der Ontologie hat „die volle Präsenz, den versichernden Grund, den Ursprung und das Ende des Spiels geträumt“. (*Derrida*, Die Schrift und die Differenz, 1976, S. 441) Davon heißt es Abschied nehmen. So gesehen, gibt es – eindringlich entwickelt seit Derridas *Grammatologie* aus dem Jahr 1967 – kein Text-Äußeres. Jeder Text ist – unentrinnbar, von der Tradition her beurteilt: unrettbar – auf andere Texte hin offen; jede Schrift bezieht sich auf andere Schriften; die Zeichen sind iterierbar, Zitate aufpfropfbar, die Kontexte nirgendwo festgemacht, nirgends endgültig zu verankern: endloses Zirkulieren von Texten. Es ist eben dies, was im engeren Rahmen des aus der Strukturierenden Rechtslehre hervorgegangenen Methodenkonzepts immer schon das „methodisch Mögliche“ genannt worden war.

Rtta 130f, 132

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004